

los; 3) schweigt er, um uns, wie die hh. Väter¹⁾ hervorheben, Demuth, stille Duldung, Ergebung in Gottes hl. Willen zu lehren; so haben nach seinem Beispiele manche Heilige die ärgsten Verläumdungen stillschweigend über sich ergehen lassen, indem sie Gott die Offenbarung ihrer Unschuld überließen; 4) hat Jesus durch sein hl. Stillschweigen für alle Lügen, Lasterungen, Schmähungen, unnützen Reden der Menschen, kurz für alle die vielen Sünden der Zunge, dem Vater Sühne und Abbitte geleistet; endlich 5) darf nicht übersehen werden, daß auf diese Weise an Jesu alttestamentlich über den Messias sich erfüllten, wie Jesai. 53, 7: „Oblatus est . . et non aperuit os suum: sicut ovis ad occisionem ducetur, et quasi agnus coram tondente se obmutescet et non aperiet os suum“; vgl. dazu Act. 8, 32 vom äthiop. Kämmerer und dem Diakon Philippus) und Psalm 37, 13—15 (Vulg.): „Die mir Böses wollten, haben eitle Dinge geredet . . und ich bin wie ein Tauber und hörte nicht und wie ein Stummer, der seinen Mund nicht aufthut und ich bin geworden wie ein Mensch, der nicht hört und der in seinem Munde keine Widerrede hat.“

(Fortsetzung folgt.)

Die geistliche Verwandtschaft.

Von Prof. Dr. Ottocar v. Gräfenstein in Admont.

Nach der Lehre unserer h. Kirche wird der Mensch durch das Sakrament der Taufe zu einem neuen Leben, zur Kindschaft Gottes, wiedergeboren. Diejenigen, welche dabei als Vermittler, oder verantwortliche Beschützer dieses höheren, geistigen Lebens thätig waren, stehen rücksichtlich dieser Wiedergeburt zu dem Täuflinge in demselben Verhältnisse, wie die leiblichen Eltern desselben; der Auspender der Taufe und die Pathen sind die geistlichen Väter, die geistlichen Mütter des Getauften. In das gleiche Verhältniß treten auch der Auspender der Firmung und die Firmpathen zu dem Firmlinge und dessen Eltern, weil in der Firmung das durch die Taufe erzeugte geistige Leben neu gestärkt und zur Vollendung gebracht wird. Die Ehrfurcht, die der Täufling oder Firmling auch diesen

¹⁾ Außerdem betonen noch manche hl. Väter den Umstand, daß Jesus durch sein Stillschweigen seine Verurtheilung und seinen der ganzen Welt nothwendigen Tod nicht verhindern habe wollen; andere ziehen einen Vergleich zwischen Adam und Christus, Adam hatte, vor Gott mit Recht gerufen, sich entschuldigt: Christus aber, vor Gericht falsch angeklagt, schweigt.

seinen geistlichen Eltern schuldet, und das geheiligte Band, welches die leiblichen Eltern eines Christen mit dessen geistlichen (*compadres, commatres*) verbindet, mußte eine fleischliche Vermischung dieser Personen als höchst ungeziemend erscheinen lassen; und dieß war der erste Grund, das geistige Moment, weshalb die Kirche das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft aufstellte. Der zweite Grund, welcher auch auf das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft von Einfluß war, ist ein socialer. Die geistlichen Verwandten eines Christen treten zu dessen Blutsverwandten in das innigste Verhältniß und werden Mitglieder dieser Familie. Die Familie wird dadurch vergrößert; es ist aber größeren Familien eigenthümlich, daß sie sich gerne in sich abschließen und gegen Außenstehende eine exclusiv Haltung annehmen. Wäre nun die Ehe zwischen diesen leiblichen und geistlichen Verwandten ungehindert gestattet, würde sich in solchen Familien bald ein, andere Familien ausschließender, Kastengeist entwickeln, während, wenn die Ehe zwischen denselben untersagt ist, sie gezwungen sind, sich mit anderen Familien ehelich zu verbinden, wodurch das Band der Liebe in immer weiteren Kreisen und über mehrere Familien ausgedehnt wird, wie es sich für Glieder einer universalen, wahrhaft katholischen Kirche ziemt. Dazu kam noch drittens das ethische Moment. Der hohe sittliche Ernst, mit welchem die Kirche alle Verhältnisse des menschlichen Lebens auffaßt, und welcher sie zur Aufstellung des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft bewog, um nämlich dem naheliegenden Mißbrauche des zwischen Blutsverwandten bestehenden innigen Verhältnisses vorzubeugen, mußte folgerecht sie auch veranlassen, das zwischen geistlichen Verwandten bestehende Verhältniß der gegenseitigen Zuneigung und Vertraulichkeit zum Gegenstande eines eigenen Ehehindernisses zu machen, welches sie *Cognatio spiritualis* nannte.

Nach dem *Corpus J. C.* war dieses trennende Ehehinderniß sehr ausgedehnt und umfaßte außer der *Paternitas et Compaternitas directa* auch noch die *Paternitas* und *Compaternitas indirecta* und die *Fraternitas spiritualis*, wozu noch, als bloß verbiethend, das *Impedimentum Catechismi* kam. Das *Concilium Trident.* hat aber sess. 24. c. 2. de *ref. matr.* dieses Ehehinderniß ausschließlich auf folgende Personen beschränkt:

Baptizans, baptizatus baptizatique parentes, — Levans, levatus levatique parentes; — Confirmans, confirmatus confirmatique parentes, Ligans (Firmband), ligatus ligatique parentes.

Das Concilium annullirt also nur die Ehe des Ausspender's der Taufe oder Firmung und der Tauf- und Firmpathen mit dem Taufling oder Firmling (*paternitas directa*) und dessen Eltern. (*compaternitas directa*.)

Zur Begründung der geistlichen Verwandtschaft und des daraus entstehenden Ehehindernisses werden nachstehende Bedingungen erfordert:

I. Die Personen, zwischen denen die geistliche Verwandtschaft entstehen soll, müssen getauft sein, welchem christlichen Bekenntnisse sie immer angehören mögen; denn die positiven Kirchengesetze sind für alle Getauften, und nur für diese. Ist auch nur eine Person nicht oder ungiltig getauft, entsteht die geistliche Verwandtschaft nicht; auch nicht nachträglich, falls der Ungetaufte sich taufen ließe.

II. In die geistliche Verwandtschaft, welche aus der Firmung entsteht, kann nur eine Person eintreten, welche selbst giltig gefirmt ist. Diese Bedingung hat die S. Congr. Conc. ausdrücklich ausgesprochen in ihrer Entscheidung vom 13. Juni 1654, und sie ist auch in der Natur der Sache selbst begründet; denn wer Andere im Glauben bestärken soll, muß selbst darin gestärkt sein. Zur Ermittlung der *cognatio spirit. ex sacramento confirmationis* soll in jeder Pfarre eine Firmmatrik geführt und in dieselbe die Namen der Firmpathen eingetragen werden.

III. Muß das Sakrament der Taufe oder Firmung wirklich ertheilt worden sein. Wären nach einer vorangegangenen Privattaufe nur die bei der Taufe vorgeschriebenen Ceremonien und Sacramentalien nachträglich vorgenommen worden, oder hätte bloß eine Confirmation nach protestantischem Ritus stattgefunden, entstünde daraus keine geistliche Verwandtschaft. Wird die Taufe bedingnißweise wiederholt, weil die Giltigkeit der vorangegangenen Nothtaufe mit Grund zu bezweifeln war, tritt auch hier die geistliche Verwandtschaft ein. Streitet aber ein positiver Grund für die Giltigkeit der Nothtaufe, (wie dies in der Regel der Fall ist bei Nothtaufen durch gewissenhafte und vom Pfarrer unterrichtete Hebammen oder Geburtshelfer) dann ist die bedingnißweise Wiederholung der Taufe unerlaubt und zieht die geistliche Verwandtschaft nicht nach sich, weil ja hier der Grund derselben, die geistige Wiedergeburt, nicht vorhanden ist. (*Catechismus Rom. P. 2. cap. 2. qu. 56.*) Eine nicht unwichtige Bemerkung macht Sanchez, indem er (l. 7. disp. 10.) schreibt: „*Expedi, ut parochus describat in libro baptismali, an sint patrini in solo catechismo*“ (d. h. die bloß auf die Fragen

des Taufenden im Namen des Täuflings geantwortet haben), eo quod puer jam sit domi (giltig) baptizatus“, weil sonst wegen Ermittlung der geistl. Verwandtschaft Verlegenheiten entstehen könnten. (Rutschker B. III. p. 330.)

IV. Für den Baptizans entsteht die geistliche Verwandtschaft nicht bloß aus der feierlichen, sondern auch aus der Privat-(Noth)Taufe. Hierin sind alle Canonisten einig. Eine Ausnahme von dieser Regel macht c. Ad limina Caus. XXX. qu. 1. ausdrücklich zu Gunsten ehelicher Eltern, die im Nothfalle ihr eigenes Kind taufen. Solche verlieren dadurch auch nicht das jus petendi debitum, weil, wie daselbst Papst Joannes VIII. sagt: „inculpabile judicandum est, quod necessitas intulit.“ Der Verlust dieses Rechtes wäre für die Gatten eine empfindliche Strafe, die aber dort nicht eintreten kann, wo keine Schuld ist. Eine weitere Ausnahme macht c. 2. de cogn. spirit. (IV. 11.), wonach die geistl. Verwandtschaft für Ehegatten auch nicht entsteht in dem Falle, wenn sie ihr eigenes Kind taufen oder aus der Taufe heben ex ignorantia (juris vel facti), vel ex malitia (um das debitum nicht leisten zu dürfen), quia (sagt daselbst Papst Alexander III.), si ex ignorantia id factum est, eos ignorantia excusare videtur; si ex malitia, eis sua fraus non debet patrocinari vel dolus.

Ja, aus den Worten desselben Papstes loc. cit. „Scienter vel ignoranter . . . non ab invicem sunt separandi; nec alter alteri debitum debet subtrahere“, schließen die meisten Canonisten, daß auch in dem Falle, wenn Ehegatten ohne Noth, scienter et ex industria, ihr eigenes Kind taufen, oder aus der Taufe heben, dieselben weder die cognatio spirit. sich zuziehen, noch auch den Genuß ihres ehelichen Rechtes verlieren; ersteres nicht, weil zwischen gültig verbundenen Gatten kein trennendes Ehehinderniß mehr entstehen kann; letzteres nicht, weil kein Gesetz diese Strafe auf obige, allerdings sündhafte, Handlung gesetzt hat, wie dies doch in anderen Fällen, e. g. bei der Affinitas superveniens (c. 10. IV. 13.) geschehen ist, „et nulla poena incurritur, nisi sit expressa in jure.“ (Homo apostol. Nr. 14. n. 34.) Höchstens, meint Rutschker (Eherecht B. III. §. 143), könnte nach c. 5. Caus. XXX. qu. 1. in dem Falle, daß ein Ehegatte ex industria sein eigenes Kind tauft oder hebt, ein verbietendes Ehehinderniß entstehen, welches nach Auflösung seiner Ehe die Eingehung einer neuen Ehe zwar nicht ungültig, jedoch unerlaubt macht; welches Eheverbot aber, wie Rutschker beiseht, nirgends mehr beachtet wird, und durch das Concil. Trid. ohne Zweifel aufgehoben ist.

Dieses Alles gilt aber nicht von außerehelichen Eltern, die ihr eigenes Kind taufen; bei ihnen tritt die geistliche Verwandtschaft auch dann ein, wenn sie dies thun *ex necessitate*.

V. Daß für die Pathen die geistl. Verwandtschaft entstehe aus der feierlichen Taufe, ist unzweifelhaft, und deutlich ausgesprochen vom Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. de ref. matr., ob aber dieselbe contrahirt werde auch von den Pathen, die sich bei Privattaufen verwenden lassen, darüber streiten die Canonisten. Unter Privattaufen sind Nothtaufen zu verstehen. Die Haustaufen, die früher nur bei fürstlichen oder kranken Kindern erlaubt waren, nun aber in großen Städten üblich geworden sind, sind feierliche Taufen, weil dabei der Minister ordinarius (Bischof, Priester oder im Auftrage ein Diacon) fungirt, die Materie des Sacraments de s. fonte genommen, Pathen beigezogen und alle im Rituale vorgeschriebenen Ceremonien und Gebete verrichtet werden; daß die *cognatio spiritualis* für Pathen entspringe auch aus der Nothtaufe, behaupten Schmalzgruber, Reiffenstuel, Engel, Pirhing, Schmier, Fagnani u. A., weil das Concil. Trid. keinen Unterschied mache zwischen einer feierlichen und einer Privattaufe, und die Pathenschaft überhaupt nicht entstehe aus den Tauffeierlichkeiten, sondern aus dem Sacramente, welches in einer giltigen Nothtaufe ebenso sicher gespendet wird, wie bei einer feierlichen Taufe. Zur Unterstützung ihrer Meinung berufen sie sich auf eine Entscheidung der S. Congreg. Concilii v. 5. März 1678, welche die an sie gestellte Frage: ob die Pathen die geistl. Verwandtschaft sich zuziehen *ex baptismo sine solemnitatibus ob necessitatem domi sequuto*? affirmative beantwortete. Dieser gegenüber vertheidigten Suarez, Scavini, Rodriguez, Ferraris, S. Alfons Lig., Gury, Knopp, Rutschker, Permaneder, Philipps u. A. die gegen-theilige Meinung, daß für die Pathen nur aus der feierlichen Taufe die geistliche Verwandtschaft entstehe. Einige von ihnen ignoriren obige Decisio der S. Congr. Cone. v. 3. 1678 ganz, andere erwähnen ihrer zwar, legen aber derselben kein besonderes Gewicht bei, als bezweifelten sie die Echtheit derselben; S. Alfons, der die erwähnte Entscheidung der S. C. C., wenn sie echt ist, sicher gekannt hat, nennt (*De baptismo* n. 149) seine Meinung die *communior* und *probabilior*; Scavini: die *sententia verior* und setzt noch bei: *Nec obstat, quod private baptizans contrahat cognationem. Disparitas est; quia, qui private baptizat, vere baptizat et sacramentum conficit, sed suscipiens private non eo modo (de s. fonte) suscipit, quo ab ecclesia statutum est.* Die Vertheidiger dieser Meinung stützen sich vor-

züglich auf cap. II. de ref. matrim. (Conc. Trid.) dessen ausgesprochener Hauptzweck kein anderer war als das bis dahin sehr ausgedehnte Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft einzuschränken. Weil nun da ausdrücklich bestimmt wird, daß die Pathen den Täufling „de sacro“ fonte empfangen sollen, ist mit Recht anzunehmen, daß, wo kein S. fons wie bei der Nothtaufe vorhanden ist, auch für die Pathen keine geistliche Verwandtschaft entstehe; denn Gesetze, welche Ehehindernisse statuiren, sind odiose Gesetze, und daher, nach der Regel: *odia convenit restringi*, nicht extensiv, nur nach dem strengsten Wortlaute auszulegen. Der Streit über diese Frage dauert noch fort; um aber denselben wenigstens in der Praxis gegenstandslos zu machen, haben mehrere bischöfliche Ordinariate, wie das von Paris, Straßburg u. sehr weise die Zuziehung von Pathen bei Nothtaufen ausdrücklich verboten. Auch die Eichstädter Pastoral-Instruction vom Jahre 1854 verfügt: „*Patrinus, qui forsan in baptismo privatim in necessitate collato infantem tenet, cognationem tamen spiritualement non contrahit, utpote quae ex solemnitate tantum oritur baptismo. Prohibemus vero juxta normam aliarum dioecesium, in baptismo privatim in necessitate collato adhibere paternos, quippe qui ad solemnem tantum hujus sacramenti administrationem pertinent.*“ Bei dem Umstande, daß auch in unsern Gegenden bisweilen bei Nothtaufen Pathen, ob schon dabei ganz überflüssig, fungiren, wäre es zu wünschen, daß dieses Verbot allgemein eingeführt würde, weil dasselbe nicht nur jeden Zweifel über die Entstehung der geistlichen Verwandtschaft für die Pathen heben, sondern auch der Absicht des Conciliums von Trient dieses Ehehinderniß einzuschränken, vollkommen entsprechen würde. Damit aber ein Pathe die geistliche Verwandtschaft sich zuziehe, werden gewisse Bedingungen erfordert:

a. Daß er das Pathenamnt aus freier Selbstbestimmung auf sich nehme. Diese Bedingung ist in der Natur der Sache selbst begründet. Denn da für den Pathe mit der geistlichen Verwandtschaft große und heilige Verpflichtungen verbunden sind, so kann dieselbe schon nach natürlichem Rechte nicht für denjenigen entstehen, der sich nicht freiwillig für die Uebernahme dieser Obliegenheiten erklärt hat. Wegen Abganges der freien Selbstbestimmung sind zur Uebernahme der Pathenschaft und Contrahirung der geistl. Verwandtschaft unfähig: Personen, die des Vernunftgebrauches nicht mächtig sind; die Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben; Irresinnige, völlig Betrunkene, und Tene, welche unter dem Eindrucke einer absolut oder relativ großen Furcht, oder

eines die Einwilligung ausschließenden Irrthums (*error in corpore*) die Patheⁿstelle versehen. Hingegen ist es irrelevant, ob Jemand die P^athenschaft auf erlaubte oder unerlaubte Weise übernommen hat; und es ziehen sich die geistliche Verwandtschaft auch Solche zu, die gesetzlich von dem P^athenamte ausgeschlossen sind, als Irrgläubige, öffentliche Sünder, notorische Sakramentsverächter, Ordensgeistliche u. b. Stellen die Canonisten als *conditio, sine qua non* zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft auf: daß der Pathe den Täufling oder Firmling berühre, wie dies schon aus den von dem Tridentinum und den betreffenden Canonen gebrauchten Worten: *tangere, tenere, levare, suscipere* hervorgeht. Es braucht jedoch diese Berührung keine unmittelbare zu sein, sondern kann auch durch einen Stellvertreter (*Procurator*) geschehen, in welchem Falle nicht dieser, sondern der Mandans, der abwesende Pathe, „*quem parentes elegerint*“ (*Trid. l. c.*) die geistliche Verwandtschaft contrahirt, wie dies die S. C. C. in Pisana 20. April 1589 und in Theatina 13. September 1721 erklärt hat. Dem oben Gesagten steht nicht entgegen die *Declaratio S. C. C.* in Bobien. 20. December 1653, welche sagt: „*Contrahi cognitionem ab eo, qui in patrinum designatus, infantem baptizatum de manu sacerdotis, qui baptizaverit, recepit, licet in actu baptismi non tetigerit.*“ Es ist nicht nothwendig, daß der Pathe den Täufling in *actu baptismi* berühre; denn, wie Schmalzgruber (*de cognat. spirit. §. I. 37*) berichtet, ist es in manchen Gegenden Sitte, daß der Täufer während des ganzen Taufactes das Kind auf seinem Arme hält und erst nach ertheilter Taufe dasselbe in die Hände des P^athen legt; genug, wenn nur der Pathe den Täufling *suscepit, tenet, lavat*; gleichviel, ob er dies thut während, oder nach der Taufe; gleichviel, ob er das Kind aus der Hand des Priesters, oder der Hebamme empfängt. Auch bei der Firmung ist es nothwendig, daß der Pathe den Firmling berühre.

c. Das Concil. *Trid.* hat, um den Umfang der geistl. Verwandtschaft in engere Grenzen einzuschließen, bestimmt, daß nur Ein Pathe, (*unus tantum, sive vir sive mulier*), oder höchstens ein Mann und eine Frau (*ad summum unus et una*) den Täufling heben sollen; und zwar soll der Pfarrer vor der Taufe sich genau erkundigen, welcher Pathe oder welche P^athen ausgewählt seien, die er dann zulassen muß, wenn nicht ein gesetzlicher Grund zur Abweisung vorliegt, und deren Namen er in das Taufbuch einzutragen hat. (*cap. 2. de ref. matr.*) Gegen diesen Beschluß eines allgemeinen Concils

könnte nicht einmal ein Bischof die Zulassung einer größeren Anzahl von Pathen gestatten. (Declar. S. C. C. v. 29. Dez. 1593.) Zu den Worten: *ad summum unus et una* bemerkt Rutschker (loc. cit.), daß wohl auch als Pathen zwei Personen desselben Geschlechtes zugelassen werden könnten, weil die *ratio legis* (Einschränkung der *cognatio spir.*) dadurch nicht verletzt wird, welche Behauptung jedoch nur in dem Falle gelten kann, daß beide Pathen oder Pathinen desselben Geschlechtes sind, welchem der Täufling angehört, weil nur in diesem Falle das Ehehinderniß der geistl. Verwandtschaft beschränkt, im entgegengesetzten Falle aber dasselbe vervielfältigt würde. (Homo apostol. tr. 14. n. 36.)

Ferner setzt das Concil. Trid. l. c. bei: „*Quodsi alii, ultra designatos, baptizatum tetigerint, cognationem spirituales nullo modo contrahant*“; aus welchen Worten Suarez folgert: erstens, daß die Pathen, um die geistl. Verwandtschaft sich zuzuziehen, zu diesem Amte auserwählt (*designati*) sein müssen, und zweitens, daß, wenn mehr als zwei Pathen designirt sind, und alle den Täufling heben, nur die zwei ersten die geistl. Verwandtschaft contrahiren, weil *quando accedit tertius, ministerium illud jam exhibitum est juxta Tridentini formam*. Andere Canonisten hingegen bestreiten diese beiden Folgerungen, und behaupten, daß, falls keine designirten Pathen vorhanden sind, für alle vom Pfarrer zugelassenen Pathen die geistliche Verwandtschaft entstehe, weil durch die Bestimmung des Concil. Trid. in diesem Punkte das frühere Recht nicht geändert wurde. (cap. ult. de cogn. spirit. in VI^o sagt: *Quamvis non plures quam unus vir, vel una mulier accedere debeant ad suscipiendum de baptismo infantem, juxta ss. canonum instituta; si tamen plures accesserint, spiritualis cognatio inde contrahitur, matrimonia contrahendo impediens, et etiam post contracta dissolvens.*“) Dagegen könnte man allerdings einwenden, daß es die ausgesprochene Absicht des Concil. von Trient war, das ältere Recht in Bezug auf die geistl. Verwandtschaft abzuändern; indessen ist diese Meinungsverschiedenheit der Canonisten von keiner Bedeutung, da in der Regel ohnehin nur ein oder höchstens zwei Pathen zur Taufe genommen und in das Taufbuch eingetragen werden. Sind darüber hinaus noch mehrere Personen zur Taufe geladen, sind diese nicht als Pathen (*fidei sponsores*), sondern als *testes, honoris causa*, zugegen. Jedenfalls ist der Pfarrer verpflichtet, zu verhüten, daß mehr als zwei Pathen designirt werden, denn das Conc. Trid. sagt bei: „*quodsi Parochi culpa vel negligentia secus factum fuerit, arbitrio ordinarii puniatur.*“

Es erübrigt nur noch die Bemerkung, daß das Ehehinderniß der geistl. Verwandtschaft, als ein positiv kirchliches, dispensabel ist, und zu jenen Ehehindernissen gehört, in Bezug auf welche (laut §. 80 der Instructio für die geistl. Gerichte in Oesterreich) die Bischöfe sich ihrer vom h. Stuhle erhaltenen Vollmachten „willfährig“ bedienen, wenn canonische Dispensgründe vorhanden sind.

Die Vollendung der Welt nach der Lehre der hl. Schrift und Tradition.

Von Dr. Johann Pánek, k. k. o. ö. Professor an der theol. Facultät zu Olmütz.

II.

4. Das Ende der Welt ist ihre Vollendung.

Unter dem Worte Vollendung verstehen wir die Erlösung der Welt von dem auf ihr in Folge der Sünde des Menschen lastenden Fluche, die Wiederherstellung der Welt zur ursprünglichen, vor dem Sündenfalle gewesenen, und beziehungsweise noch größeren Vollkommenheit, oder mit anderen Worten: die Vollendung, Vervollkommnung und Erhebung der Welt auf eine höhere Stufe des Daseins. Daß nun die Welt von dem auf ihr lastenden Fluche erlöst, daß sie zur ursprünglichen, vor dem Sündenfalle gewesenen, ja beziehungsweise noch größeren Vollkommenheit wiederhergestellt, daß sie vollendet, vervollkommnet und auf eine höhere Stufe des Daseins erhoben wird, ist ausdrückliche Lehre der hl. Schrift. —

So spricht der Ap. Paulus mit wahrhaft tief ergreifenden Worten von dem Elende der Natur und schildert in überraschender Darstellung ihre Hoffnung auf Erlösung und Verklärung in seinem Briefe an die Römer im VIII. Kapitel vom 19. bis zum 22. Vers. Nach dem Zusammenhange will Paulus seine Leser in den Drangsalen und Leiden dieses Lebens mit dem Hinweis auf die künftige Herrlichkeit trösten; er sagt nämlich im 18. Vers: „Ich halte dafür, daß die Leiden der jetzigen Zeit nicht in Vergleich kommen mit der Herrlichkeit, die an uns soll offenbart werden“, d. h. die, von Gott uns mitgetheilt, dereinst offen und sichtbar hervortreten wird. Damit er aber diese Hoffnung auf die künftige Herrlichkeit (unter welcher nach dem ganzen Zusammenhange die leibliche Verklärung des Menschen zu verstehen ist) desto mehr in den Herzen seiner Leser befestige, ruft Paulus die gesamte vernunftlose Schöpfung als Zeugin hiefür auf; er weist darauf hin, wie die ganze Natur in der Sehnsucht nach Erlösung und